



Kurzinformation

Rechtsfragen zur Prostitution

1. Inwieweit hat sich die in der EZPWD-Anfrage 2609 vom 31. Juli 2014 dargestellte Rechtslage geändert? Insbesondere:

1.1. Welche Regelungen gibt es bezüglich der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen von einer oder einem Prostituierten? Begeht der Kunde durch die Inanspruchnahme eine Straftat?

Im Hinblick auf Regelungen zur Strafbarkeit von Kunden und Kundinnen von Prostituierten wird auf die Ausführungen unter „Zu 1.“ der EZPWD-Anfrage 2609 vom 31. Juli 2014 mit der Maßgabe verwiesen, dass in § 177 und § 178 StGB nunmehr auch der sexuelle Übergriff (mit Todesfolge) genannt ist. Weiterhin ist am 1. Juli 2017 das ProstSchG in Kraft getreten. Nach dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist es Ziel des Gesetzes, „das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten zu stärken, fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen zu schaffen, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution zu verdrängen und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen“ (Hintergrundmeldung).

1.2. Gibt es eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten, eine Anmeldepflicht für Prostituierte oder andere Regulierungen und Auflagen? Wenn ja, welche?

Mittlerweile ergibt sich eine Anmeldepflicht für Prostituierte aus § 3 Abs. 1 ProstSchG. Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, benötigt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG eine Erlaubnis. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, beispielsweise indem eine Prostitutionsstätte betreibt. Die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes kann unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 ProstSchG inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, so zum Beispiel soweit dies zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit oder der sexuellen Selbstbestimmung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden erforderlich ist.

1.3. Gibt es eine Schutzaltersgrenze für Prostituierte?

Mittlerweile regelt § 1 ProstSchG, dass dieses Gesetz nur auf die Ausübung der Prostitution durch Personen über 18 Jahre sowie auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes anzuwenden ist. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG darf eine Anmeldebescheinigung nicht einer anmeldepflichtigen Person, die unter 18 Jahre alt ist, erteilt werden. Auch darf nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 ProstSchG die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nicht erteilt werden, wenn die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung oder Betriebsleitung vorgesehene Person unter 18 Jahre alt ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 182 Abs. 2 StGB unter „Zu 2.“ der EZPWD-Anfrage 2609 vom 31. Juli 2014 verwiesen.

1.4. Gibt es Verbote wie Werbeverbote oder Verbote der Ausübung bestimmter Praktiken?

Es wird auf die Ausführungen zu § 119 OWiG unter „Zu 4.“ der EZPWD-Anfrage 2609 verwiesen. Im Übrigen sind folgende Änderungen der Rechtslage zu beachten: Der damals geltende § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG wurde gestrichen. Mittlerweile ist nach § 32 Abs. 3 ProstSchG Werbung für die Gelegenheit zu sexuellen Dienstleistungen verboten, welche sich auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom bezieht oder schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere den Jugendschutz, beeinträchtigen kann. Auch darf kein Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr mit Schwangeren enthalten sein. Weiterhin ist zu beachten, dass die Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ProstSchG zu versagen ist, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Art des Betriebes mit der Wahrnehmung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar ist oder der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet. „Nicht erlaubnisfähig sind [...] beispielsweise kommerzielle Angebote wie sogenannte ‚(Rape-)Gang-Bang‘- Veranstaltungen, bei denen einer Vielzahl sogenannter Freier gegen ein Eintrittsgeld parallel oder in enger zeitlicher Folge die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr mit einer Prostituierten oder einem Prostituierten eingeräumt wird und dabei Vergewaltigungen nachgestellt werden[...]. Die Versagung der Erlaubnis beinhaltet dabei nicht zugleich ein Verbot einer bestimmten sexuellen Praxis an sich, es geht also nicht etwa um ein Verbot privater Sexparties. Die Vorschrift wirkt lediglich als Verbot, solche Praktiken als entgeltliche Angebote kommerziell zu organisieren“ (Bundestags-Drucksache 18/8556, S. 78). Der Betrieb eines Flat-Rate-Bordelles dürfte regelmäßig der Ausbeutung von Prostituierten erkennbar Vorschub leisten (Bundestags-Drucksache 18/8556, S. 78 und 79).

1.5. Gibt es gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte?

Diesbezüglich wird auf „Zu 5.“ der EZPWD-Anfrage 2609 verwiesen. Ergänzend ist zu beachten, dass nach § 10 Abs. 3 ProstSchG Prostituierte mittlerweile regelmäßig eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen müssen.

1.6. Gibt es eine Verpflichtung zum Einsatz von Kondomen?

Abweichend von den Ausführungen unter „Zu 6.“ der EZPWD-Anfrage 2609 haben Kunden und Kundinnen von Prostituierten sowie Prostituierte mittlerweile nach § 32 Abs. 1 ProstSchG dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr Kondome verwendet werden.

2. Welche Auswirkungen hatte eine Entkriminalisierung der Prostitution?

Im Jahre 1927 wurde das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verabschiedet, in dem Prostitution entkriminalisiert wurde (König, S. 70). Sofern sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen wurden, begründet diese Vereinbarung seit dem Jahr 2002 nach § 1 Satz 1 des ProstG eine rechtswirksame Forderung (Majer). Zu Auswirkungen des ProstG vergleiche Czarnecki, Engels, Kavemann, Schenk, Steffan, Törnau, S. 29 ff. sowie den Bericht der Bundesregierung. Weitere Informationen waren diesbezüglich innerhalb der gesetzten Frist nicht zu erlangen.

Quellen:

- OWiG: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- ProstG: Prostitutionsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist.
- ProstSchG: Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.
- Bericht der Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG), BMFSFJ, Januar 2007, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/84046/f0c60f25ee8cd96f2560be3b070d7b05/bericht-bureg-auswirkungen-prostitutivongesetz-data.pdf>, letzter Abruf – auch für alle weiteren Internetlinks – 11.03.2020.
- Hintergrundmeldung: Frauen vor Gewalt schützen, Prostitution, Hintergrundmeldung vom 01.07.2017 des BMFSFJ, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostitution>.
- Czarnecki, Engels, Kavemann, Schenk, Steffan, Törnau: Prostitution in Deutschland – Fachliche Betrachtung komplexer Herausforderungen, April 2014, abrufbar unter <https://www.spi-research.eu/wp-content/uploads/2014/11/ProstitutionFinal.pdf>.
- König: Thießen (Hrsg.), Infiziertes Europa: Seuchen im langen 20. Jahrhundert, 2014.
- Majer: Die Vermietung des eigenen Körpers – Verträge über Leihmutterchaft und Prostitution, NJW 2018, 2294.
